KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier, der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch, der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrags aufgeführte Erzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(92/C 326/17)

KOM(92) 428 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 16. November 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der letzten Zeit hat sich gezeigt, daß die Einstufung von bestimmten Eiprodukten im Rahmen des KN-Codes 0408 im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ... (2), die zuständigen Behörden vor Probleme stellt. Um dem abzuhelfen, ist die Struktur der Unterpositionen innerhalb der Position 0408 zu verbessern.

In den Verordnungen (EWG) Nr. 2771/75 (3) und (EWG) Nr. 2777/75 (4), beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89 (5), ist bisher kein System von Einfuhrlizenzen vorgesehen. In Anbetracht der zunehmenden Zahl von internationalen Übereinkommen, die unter anderem den Handel mit Eiern und Geflügelfleisch betreffen, sollte auch für diese Sektoren ein solches System eingeführt werden, um durch die Stellung einer Sicherheit zu gewährleisten, daß die Einfuhr tatsächlich erfolgt und die Einfuhrmengen kontrolliert werden können.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 werden bei der Ausfuhr von Eiern und Eiprodukten sowie der im Anhang dieser Verordnung genannten Verarbeitungserzeugnisse nach Drittländern Erstattungen gewährt. Um dieses Verzeichnis künftig leichter ändern zu können, sollten die entsprechenden Änderungen nach dem Verfahren des Artikels 17 dieser Verordnung festgelegt werden.

Zubereitungen von Gänse- und Entenlebern der KN-Codes 1602 20 10 fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 (7). Diese Zubereitungen sollten unter die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 fallen, damit gemeinsame Vermarktungsnormen für diese Erzeugnisse festgelegt werden können, die eine einheitliche Unterrichtung der Verbraucher und einen lauteren Wettbewerb sicherzustellen helfen. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 ist entsprechend anzupassen.

Die Zollsätze für einige Geflügelfleischerzeugnisse sind im GATT gebunden. Derzeit wird bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung ist auf die Beträge begrenzt, welche sich aus der Bindung der Zollsätze ergeben. Der Einfachheit halber sollten auf diese Erzeugnisse künftig nur Zölle angewandt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Eier findet auf folgende Erzeugnisse Anwendung:

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L ...
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(4) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(5) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.
(6) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.
(7) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3.

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0407 00 11 0407 00 19 0407 00 30	Eier von Hausgeflügel, in der Schale, haltbar gemacht oder gekocht
b) 0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Andere Eier ohne Schale und anderes Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln"

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 8a*

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhrlizenz verlangt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenz gilt für Einfuhren in die Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist die Stellung einer Sicherheit, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

3. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 9*

(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse in dem darin genannten Zustand oder in Form von Erzeugnissen gemäß dem nach dem Verfahren des Artikels 17 angenommenen Verzeichnis auf der Grundlage des Weltmarktpreises zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden."

4. Artikel 10 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— und in besonderen Fällen für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die zur Herstellung der in dem Verzeichnis gemäß Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Waren bestimmt sind."

5. Anhang I entfällt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

(1) Die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch findet auf nachstehende Erzeugnisse Anwendung:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend
b) ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Lebern der Unterpositionen 0207 31 00, 0207 39 90 und 0207 50
c) 0207 31 00 0207 39 90 0207 50	Geflügellebern, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 90 71 0210 90 79	Geflügellebern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
d) 0209 00 90	Geflügelfett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
e) 1501 00 90	Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
f) 1602 20 10 1602 31 1602 39	Lebern von Gänsen oder Enten, anders zubereitet oder haltbar gemacht Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel der Position 0105, anders zubereitet oder haltbar gemacht"

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3*

(1) Für Erzeugnisse der KN-Codes 0207 31 00, 0207 39 90, 0207 50, 0210 90 71, 0210 90 79, 1501 00 90, 1602 20 10, 1602 31, 1602 39 19, 1602 39 30 und 1602 39 90 gelten die im Zolltarif festgelegten Zollsätze.

(2) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dieses Artikels, wird eine Abschöpfung erhoben, die nach dem Verfahren des Artikels 17 für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird."

3. Absatz 2 von Artikel 5 entfällt, Absatz 3 dieses Artikels wird zu Absatz 2.

4. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„*Artikel 8a*

(1) Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einfuhrlizenz verlangt werden, die von den Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt wird.

Diese Lizenz gilt für Einfuhren in die Gemeinschaft.

Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist die Stellung einer Sicherheit, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt wird; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen."

Artikel 3

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 entfallen die folgenden Unterpositionen des KN-Codes 1602:

„ex 1602 20	– aus Lebern aller Tierarten
1602 20 10	-- von Gänsen oder Enten".

Artikel 4

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält der KN-Code 0408 folgende Fassung:

„KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz		Besondere Maßeinheit
		autonom (%) oder Abschöpfung (AGR)	vertragsmäßig (%)	
1	2	3	4	5
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	– Eigelb:			
0408 11	-- getrocknet:			
0408 11 20	--- ungenießbar (1)	frei	frei	—
0408 11 80	--- anderes	22 (AGR)	—	—
0408 19	-- anderes:			
0408 19 20	--- ungenießbar (1)	frei	frei	—
	--- anderes:			
0408 19 81	---- flüssig	22 (AGR)	—	—
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	22 (AGR)	—	—
	– andere:			
0408 91	-- getrocknet:			
0408 91 20	--- ungenießbar (1)	frei	frei	—
0408 91 80	--- andere	22 (AGR)	—	—
0408 99	-- andere:			
0408 99 20	--- ungenießbar (1)	frei	frei	—
0408 99 80	--- andere	22 (AGR)	—	—

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen."

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.